

# Oberbayerisches Amtsblatt

*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

**Nr. 19/22. Oktober 2004**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Dachau

129

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebiets der Gemeinde Schnaitsee, Landkreis Traunstein, und der Gemeinde Taufkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn, sowie der Landkreise Traunstein und Mühldorf a. Inn

129

### Schulwesen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Eichstätt und zur übergangsweisen Errichtung einer Schule zur (individuellen) Lernförderung in der Stadt Beilngries

130

Achtundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck

131

### Umwelt

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steilhalden und Flussauen des Lechs zwischen Kinsau und Hohenfurch“ in den Landkreisen Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau

131

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

144

## Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Dachau**

**Vom 3. August 2004**

Auf Grund von Art 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Dachau vom 30. November 1999 (OBABl S. 151), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. April 2003 (OBABl. S. 91), durch Beschluss der Versammlung vom 21. Juli 2004 wie folgt geändert:

§ 1

1. § 9 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Absatz 1 von der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 1 Satz 3 auch von diesen vertreten.“

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Verwaltungsrat kann diese Befugnisse – ausgenommen die Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder – auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Dachau, 3. August 2004

Zweckverband Sparkasse Dachau

Hansjörg Christmann

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2004, S. 129

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Rechtsverordnung über die Änderung des Gebiets der Gemeinde Schnaitsee, Landkreis Traunstein, und der Gemeinde Taufkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn, sowie der Landkreise Traunstein und Mühldorf a. Inn**

**Vom 14. September 2004 230-1402-TS-1/98**

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Aus der Gemeinde Taufkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn, wird das Flurstück 191/1 der Gemarkung Zeiling mit einer Fläche von 97 m<sup>2</sup> ausgegliedert und in die Gemeinde Schnaitsee, Landkreis Traunstein, als Flurstück 620/2 der Gemarkung Waldhausen eingegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Mühldorf a. Inn und Traunstein geändert.

(3) Das Umgliederungsgebiet ergibt sich aus dem Veränderungsnachweis Nr. 279 des Vermessungsamtes Traunstein für die Gemarkung Waldhausen. Der Veränderungsnachweis ist

Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Traunstein auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

## § 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgehenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, 14. September 2004  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 129

## Schulwesen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Eichstätt und zur übergangsweisen Errichtung einer Schule zur (individuellen) Lernförderung in der Stadt Beilngries**

Vom 21. Juli 2004 540.3-5304-EI-1/03

Vom 17. September 2004 530.6-5302-49

Auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Satz 1 und Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414 ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BayEUG und weiterer Gesetze vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlassen die Regierungen von Oberbayern und der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern und der Regierung der Oberpfalz über die Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums in der Stadt Eichstätt und zur übergangsweisen Errichtung einer Schule zur (individuellen) Lernförderung in der Stadt Beilngries vom 10. Juni 1998 und 29. Juni 1998 erhält folgende Fassung:

## § 1

Im Landkreis Eichstätt wird ein „Sonderpädagogisches Förderzentrum Eichstätt“ errichtet. Es umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen für Kinder mit Sprachbehinderungen, Sprachauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen
2. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen der Jahrgangsstufen 1; 1A (soweit erforderlich) und 2
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Grundschullehrplan unterrichtet werden können, die aber wegen ihrer Behinderung besonderen, in der Grundschule nicht hinreichend erfüllbaren Förderbedarf besitzen; soweit Bedarf auch Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6, die nach dem sonderpädagogischen Hauptschullehrplan unterrichtet werden
4. Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 9 für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen unfähig und langdauernd beeinträchtigt sind und daher

nach dem Lehrplan zur Lernförderung zu unterrichten sind

5. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Hauptschule
6. Mobile Sonderpädagogische Hilfen im Kindergarten
7. Klassen in den Krankenhäusern des Einzugsgebietes und Klassen für Kranke, soweit Bedarf
8. Hausunterricht, soweit Bedarf

## § 2

Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums Eichstätt umfasst aus dem Landkreis Eichstätt (Regierungsbezirk Oberbayern):

Das Gebiet der Stadt Eichstätt, der Stadt Beilngries und der Märkte Dollnstein, Kinding, Kipfenberg, Mönsheim, Nassenfels, Titting und Wellheim sowie der Gemeinden Adelschlag, Böhmfeld, Buxheim, Denkendorf, Egweil, Hitzhofen, Pollenfeld, Schernfeld und Walting.

Dazu für die Jahrgangsstufen 1 – 4 ohne die Bereiche des § 1, Nr. 3, das Gebiet des Marktes Altmannstein und der Gemeinde Mindelstetten.

Dazu für die Jahrgangsstufen 5 – 9 ohne die Bereiche des § 1, Nr. 3, das Gebiet des Marktes Gaimersheim und der Gemeinde Eitensheim sowie vom Gebiet des Marktes Altmannstein das Gebiet des Sprengels der Volksschule Pondorf (Grundschule).

## § 3

(1) Zum Sonderpädagogischen Förderzentrum Eichstätt gehört die Außenstelle Beilngries. Sie umfasst:

1. Schulvorbereitende Einrichtungen
2. Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen der Jahrgangsstufen 1, 1A (soweit erforderlich) und 2
3. Klassen der Jahrgangsstufen 3 und 4 für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Lernen unfähig und langdauernd beeinträchtigt sind und daher nach dem Lehrplan zur Lernförderung zu unterrichten sind
4. Mobile Sonderpädagogische Dienste für den Einsatz an Grund- und Hauptschulen
5. Mobile Sonderpädagogische Hilfen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in den Kindergärten
6. Hausunterricht

(2) Ihr Sprengel umfasst zusätzlich zu dem in § 2 aufgeführten Sprengel aus dem Landkreis Eichstätt (Regierungsbezirk Oberbayern) aus dem Landkreis Neumarkt i. d. OPF. (Regierungsbezirk Oberpfalz):

Für die Jahrgangsstufen 1 – 4:

1. Das Gebiet der Stadt Berching.
2. Die Stadtteile Ambergerhof, Arnsdorf, Blauhof, Eichelhof, Einsiedel, Grögling, Hallenhausen, Martlhof, Mühlthal, Ottmaring, Töging, Vogelthal und Zell der Stadt Dietfurt a. d. Altmühl

## § 4

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums lautet:

„Sonderpädagogisches Förderzentrum Eichstätt mit Außenstelle Beilngries“

(2) Träger des Schulaufwandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum Eichstätt mit Außenstelle Beilngries ist der Landkreis Eichstätt.

## § 5

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2002 in Kraft.

München, 21. Juli 2004      Regensburg, 17. September 2004  
Regierung von Oberbayern      Regierung der Oberpfalz

Werner-Hans Böhm      Dr. Wilhelm Weidinger  
Regierungspräsident      Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 130

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Achtundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentfeldbruck**

**Vom 30. September 2004 540.2-5103-FFB-2/04**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentfeldbruck vom 3. August 1979 (RABl OB S. 173), zuletzt geändert durch die Siebenundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentfeldbruck vom 25. Juli 2004 (OBABl S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 7 Buchst. b. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
7. b.	Theresen-Grundschule Germering Das Gebiet der Stadt Germering östlich der Staatsstraße 2544 (Mitte) und deren gerader Verlängerung nach Norden und Süden jeweils bis zur Stadtgrenze.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 30. September 2004  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 131

## Umwelt

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steilhalden und Flussauen des Lechs zwischen Kinsau und Hohenfurch“ in den Landkreisen Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau**

**Vom 30. September 2004 820-8622-13/84**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

## § 1

Schutzgegenstand

Der Lech mit seinen Flussauen, Steilhalden und Leitenwäldern zwischen Kinsau, Landkreis Landsberg am Lech, und Hohenfurch, Landkreis Weilheim-Schongau, wird unter der Bezeichnung „Steilhalden und Flussauen des Lechs zwischen Kinsau und Hohenfurch“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

## § 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 190 ha und liegt in den Gemeinden Kinsau, Gemarkung Kinsau, und Apfeldorf, Gemarkung Apfeldorf, Landkreis Landsberg am Lech, sowie in der Gemeinde Hohenfurch, Gemarkung Hohenfurch, und im Markt Peiting, Gemarkung Birkland, Landkreis Weilheim-Schongau.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab (M) 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

## § 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebiets „Steilhalden und Flussauen des Lechs zwischen Kinsau und Hohenfurch“ ist es,

1. einen Abschnitt des Lechtals mit seinen vielfältigen Lebensgemeinschaften der Gewässer, Auen und Leiten mit dem Ziel zu erhalten und zu entwickeln, die Funktion des Lechtals als Floren- und Faunenbrücke zwischen Alpen und Jura zu sichern und zu fördern,

2. die unbeeinflusste Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensräume zu ermöglichen und zu sichern, insbesondere Rutschhänge in ihrer Bewegungsdynamik und Vegetationsentwicklung sich selbst zu überlassen oder Fließgewässerumlagerungen zuzulassen, soweit dieses im Rahmen der Wasserkraftnutzung des Lechs möglich ist,

3. die typischen und artenreichen Lebensgemeinschaften, deren räumliches und ökologisches Vernetzungsgefüge und die zu ihrer Existenz notwendigen Lebensbedingungen zu sichern sowie ihre natürliche Entwicklung zu fördern,

4. die Vielfalt der Pflanzen und Tiere, insbesondere die seltenen und gefährdeten Arten und deren Nahrungs-, Brut- und Lebensräume, zu erhalten und in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern sowie ausgestorbene standortheimische Tier- und Pflanzenarten wieder anzusiedeln, indem die dazu erforderlichen Lebensbedingungen, wie bestimmte Eigenschaften des Wasser- und Nährstoffhaushalts, oder die Ungestörtheit gewährleistet werden,

5. die natürliche Weiterentwicklung der Prallhänge und aller anderen geomorphologisch wirksamen Vorgänge zu gewährleisten,

6. die Gesteinsaufschlüsse und Reliefformen als bedeutende Dokumente der geologischen Geschichte der Region für die Zwecke der Volksbildung und Heimatkunde sowie Wissenschaft, Forschung und Lehre zu erhalten,

7. die wissenschaftliche Erforschung des Gebiets weiterzuführen.

#### § 4

##### Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,

2. Kräne, Krananlagen und Gerüste zu errichten,

3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprängungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

4. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

5. Leitungen zu errichten, zu verlegen oder bestehende zu verändern,

6. oberirdisch oder unterirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

7. Entwässerungen vorzunehmen,

8. Verlandungsbereiche zu verändern und Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder zu mähen,

9. Kahlhiebe über 0,3 ha ohne vorherige Zustimmung des örtlich zuständigen Landratsamts durchzuführen oder Rodungen vorzunehmen,

10. Erstaufforstungen oder Gehölzpflanzungen auf bisher gehölzfreien Standorten vorzunehmen,

11. Hangrutschungen zu bepflanzen oder technisch zu verbauen,

12. Bruch-, Auen- und Leitenwälder nachteilig zu verändern,

13. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,

14. Einzelbäume, Gehölze oder Gebüsch zu beschädigen oder zu beseitigen; ausgenommen ist die bestandserhaltende Nutzung und Pflege von Gehölzen oder Gebüsch sowie der ordnungsgemäße Rückschnitt von Gehölzen oder Gebüsch im Schutzzonenbereich von Energieversorgungsleitungen sowie entlang von Wirtschaftswegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen,

15. Wildäcker anzulegen,

16. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

17. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

18. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln

auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen; ausgenommen ist die Aneignung von Beeren, Pilzen, Nüssen und nicht gesetzlich geschützten Pflanzen, Tee- und Heilkräutern in Mengen, die nicht über einen Handstrauß hinausgehen, für den eigenen Bedarf,

19. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

20. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzubringen; dieses gilt nicht bei der Einzelpflanzenbehandlung auf mehrschürigem Grünland unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl S. 1887) in der jeweils gültigen Fassung sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer nach Maßgabe amtlicher Bekanntmachungen,

21. Sachen im Gelände zu lagern,

22. Feuer zu machen, zu betreiben oder zu grillen; hierzu zählt auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern,

23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

24. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten,

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

2. außerhalb der vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder befestigten Straßen und Wege Fahrrad zu fahren, zu reiten oder mit Gespannen zu fahren,

3. die in der Karte M 1 : 5 000 dargestellten Bereiche in der Zeit vom 15. April bis 31. Mai zu betreten; dieses gilt nicht für den Fischereiaufseher in Ausübung der Fischereiaufsicht, den Jagdschutzberechtigten in Ausübung des Jagdschutzes, den Jagdausübungsberechtigten bei der Bergung von Wild oder der Nachsuche von verletztem Wild sowie für den Grundeigentümer und sonstige Berechtigte,

4. die freie Fließstrecke des Lechs (östlich der Kraftwerksinsel) vom Kleinkraftwerk mit Hauptwehr der Lechstaustufe 8 a (Kinsau) bis Flusskilometer 113,2 mit Fahrzeugen aller Art oder mit Schwimmkörpern zu befahren sowie den übrigen Teil des Lechs einschließlich Kanalstrecke in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 30. Juni mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren. Ausgenommen ist das Befahren des Lechs von der Schönach-Mündung bis zur Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 2127/2, Gemarkung Hohenfurch (nordöstlich des Grundstücks Fl.Nr. 2129/10, Gemarkung Hohenfurch), und zurück zum Zwecke des Holztransports,

5. zu zelten oder zu lagern,

6. in der freien Fließstrecke des Lechs (östlich der Kraftwerksinsel) vom Kleinkraftwerk mit Hauptwehr der Lechstaustufe 8 a (Kinsau) bis Flusskilometer 113,2 zu baden oder zu tauchen sowie im übrigen Teil des Lechs einschließlich Kanalstrecke in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 30. Juni zu baden oder zu tauchen,

7. mit Luftfahrzeugen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes zu starten oder zu landen,

8. Sportveranstaltungen abzuhalten,

9. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,

10. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 4, frei laufen zu lassen,

11. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,

12. zu lärmern oder mit Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten Lärm zu verursachen.

#### § 5

##### Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind

1. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Stauanlagen, insbesondere der Kraftwerks- und Wehranlagen, der Stauhaltungs-dämme, der Betriebswege, der Ver- und Entsorgungsanlagen, der Fernmeldeanlagen, der Steuerungsleitungen für den Kraftwerksbetrieb und der Fischaufstiegsanlagen, sowie die vollständige Erneuerung bestehender Leitungen.

Des Einvernehmens der Regierung von Oberbayern bedürfen

a) Stauraumpülungen oder Stauraumablässe – außer in Notfällen –

b) die grundlegende Überholung der gesamten Stauanlagen oder nur der Kraftwerks- und Wehranlagen, wenn diese auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht werden, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müssten und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

Das Einvernehmen ist jeweils sechs Monate vor Maßnahmebeginn zu beantragen.

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Maßgebend ist der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 8, 14 und 20,

3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldungen in ihrem derzeitigen Natürlichkeitsgrad zu erhalten oder einem der natürlichen Vegetation entsprechenden Zustand mit standortheimischen Baumarten zuzuführen; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 8, 9, 10, 11, 12, 13, und 20,

4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich Aufgaben des Jagdschutzes mit Ausnahme der Jagd in den in der Karte M 1 : 5 000 dargestellten Bereichen in der Zeit vom 15. April bis 31. Mai; die Neuerrichtung von Wildfütterungen bedarf der vorherigen Zustimmung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und § 4 Abs. 2 Nr. 4; bei Erledigung der Aufgaben des Jagdschutzes ist ausnahmsweise auch der Einsatz eines Bootes zulässig,

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei – auch vom Boot aus – einschließlich Fischhege sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht und die zur Erhaltung der fischökologischen Funktion im Bereich der freien Fließstrecke notwendige Schaffung von Kieslaichplätzen durch bedarfsmäßige Einbringung von Kies. Nicht ausgenommen von den Verboten ist jedoch die Ausübung der Angelfischerei von den in der Karte M 1 : 5 000 dargestellten Bereichen aus in der Zeit vom 15. April bis 31. Mai,

6. die Errichtung und der Betrieb des Zulaufkanals u. s. w. Ablaufkanals für die Abwasseranlage Birkland nach Maßgabe der behördlichen Gestattung,

7. die rechtmäßige Einleitung des Ablaufs der Abwasseranlage Birkland in den Lech sowie von Niederschlagswasser in den Gumpengraben,

8. Maßnahmen zur Sicherung der Rutschhänge und Steilufer – hierzu zählen auch aktive waldbauliche Maßnahmen in Form von Pflanzungen und Verbißschutz – soweit sie zur Abwehr von Gefahren zum Schutz und zur Sicherheit von baulichen Objekten (z. B. Wohngebäude, Stauanlagen, Wege, Zufahrten) notwendig sind; die Maßnahmen bedürfen – soweit nicht eine durch eine fachkundige Stelle bestätigte akute Gefährdung vorliegt – der vorherigen Zustimmung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde,

9. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,

10. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht; außerdem die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen für die Flussausstattung (Flusskilometersteine und Flusskilometertafeln). Uferbewuchsentfernung, die über eine planerartige Entnahme hinausgeht, Ufersicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen nach Art. 78 des Bayerischen Fischereigesetzes bedürfen der vorherigen Zustimmung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde,

11. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gräben oder Dränagen; Grabenräumungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde,

12. die rechtmäßige Wasserentnahme zur Trinkwassergewinnung der Gemeinde Apfeldorf im Bereich des bestehenden Wasserschutzgebiets (Brunnen) Apfeldorf sowie der bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen,

13. die bestehende rechtmäßige Wasserentnahme zur Energiegewinnung im Zusammenhang mit der Kleinkraftanlage Klaffmühle,

14. der Betrieb der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie der Anlage zur Ableitung von Niederschlagswasser in den Gumpengraben; außerdem deren Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung,

15. die Lagerung von höchstens 20 Booten, die zur Ausübung der Fischerei, der Fischhege oder der Fischereiaufsicht zum Einsatz gelangen, sowie von 2 Booten auf den in der Karte M 1 : 5 000 gekennzeichneten Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 2127/2, Gemarkung Hohenfurch, weiterhin von 2 Booten auf dem Grundstück Fl.Nr. 2448, Gemarkung Hohenfurch, und eines Bootes auf dem Grundstück Fl.Nr. 2131/2, Gemarkung Hohenfurch,

16. die Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. 2467, Gemarkung Hohenfurch, als Pferdeweide,

17. die Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. 2466/2, Gemarkung Hohenfurch, zu Freizeitwecken; hierzu zählt das Feuermachen und -betreiben, Grillen, Zelten und Lagern,

18. die Nutzung und Unterhaltung der auf den Grundstücken Fl.Nr. 1067, Gemarkung Apfeldorf, und Fl.Nr. 68, Gemarkung Birkland, bestehenden und rechtmäßig errichteten Fischteiche einschließlich der Fischteichanlagen,

19. die rechtlich zugelassene Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des auf dem Grundstück Fl.Nr. 1069, Gemarkung Apfeldorf, bestehenden und rechtmäßig errichteten Stalds sowie der auf dem Grundstück Fl.Nr. 65, Gemarkung Birkland, bestehenden und rechtmäßig errichteten Garage,

20. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der auf dem Grundstück Fl.Nr. 2131/2, Gemarkung Hohenfurch, bestehenden und rechtmäßig errichteten Bootslagerhütte,

21. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Schildern zur Abgrenzung des Fischerei-

rechts sowie von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit vorheriger Genehmigung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde erfolgt,

22. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 11 Halbsatz 1 und 14 Halbsatz 2 bedarf der vorherigen Zustimmung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind. <sup>1</sup>Eine umfangreiche Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 11 Halbsatz 1 und 14 Halbsatz 2 liegt vor, wenn die Anlagen grundlegend überholt und auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht werden, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müssten und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

#### § 6

##### Befreiungen

<sup>1</sup>Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden. <sup>2</sup>Das örtlich zuständige Landratsamt ist zuständig für die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, soweit es sich um Anlagen handelt, die keiner Baugenehmigung bedürfen sowie des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 14 und 15. <sup>3</sup>Für die Erteilung einer Befreiung von den übrigen Verboten ist die Regierung von Oberbayern zuständig, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 24 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 12 zuwiderhandelt.

#### § 8

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 2. November 2004 in Kraft.

München, 30. September 2004

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 131

### Naturschutzgebietskarte

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
**Steilhalden und Flussauen des Lechs**  
 zwischen Kinsau und Hohenfurch  
 in den Landkreisen Landsberg am Lech  
 und Weilheim-Schongau  
 vom 30. September 2004

Regierung von Oberbayern

*Werner-Hans Böhm*  
 Werner-Hans Böhm  
 Regierungspräsident

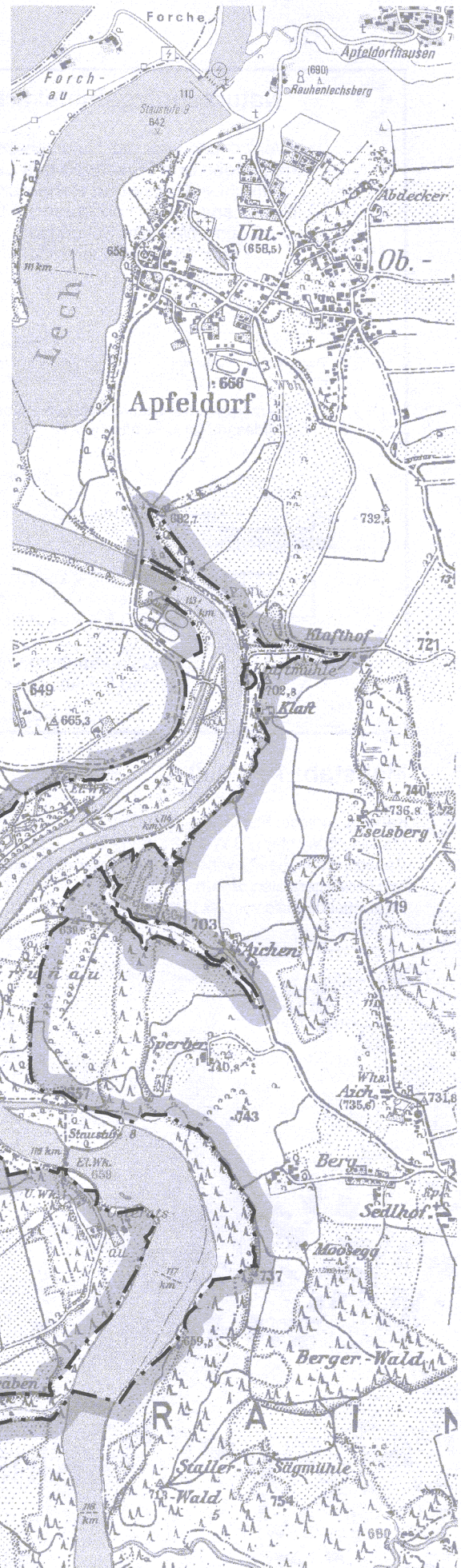
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.132)



Naturschutzgebiet (Innenraum)

**Maßstab 1 : 25 000**

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000, Blatt Nr.: 8131  
 Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes  
<http://www.geodaten.bayern.de>  
 Nutzungserlaubnis vom 06.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562



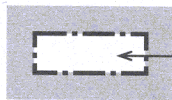
### Naturschutzgebietskarte

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
**Steilhalden und Flussauen des Lechs  
zwischen Kinsau und Hohenfurch**  
in den Landkreisen Landsberg am Lech  
und Weilheim-Schongau  
vom 30. September 2004

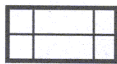
Regierung von Oberbayern

*Werner-Hans Böhm*  
Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.132)



Naturschutzgebiet (Innenraum)

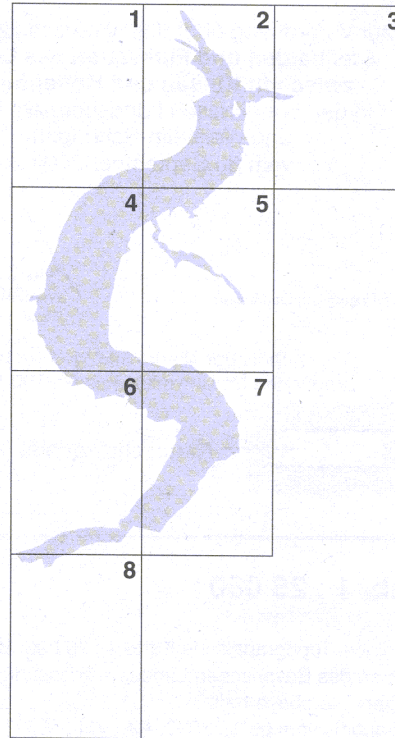


Bereiche mit zeitlich  
befristetem Betretungsverbot  
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3



Bootslagerung (mit Anzahl) erlaubt  
gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 15

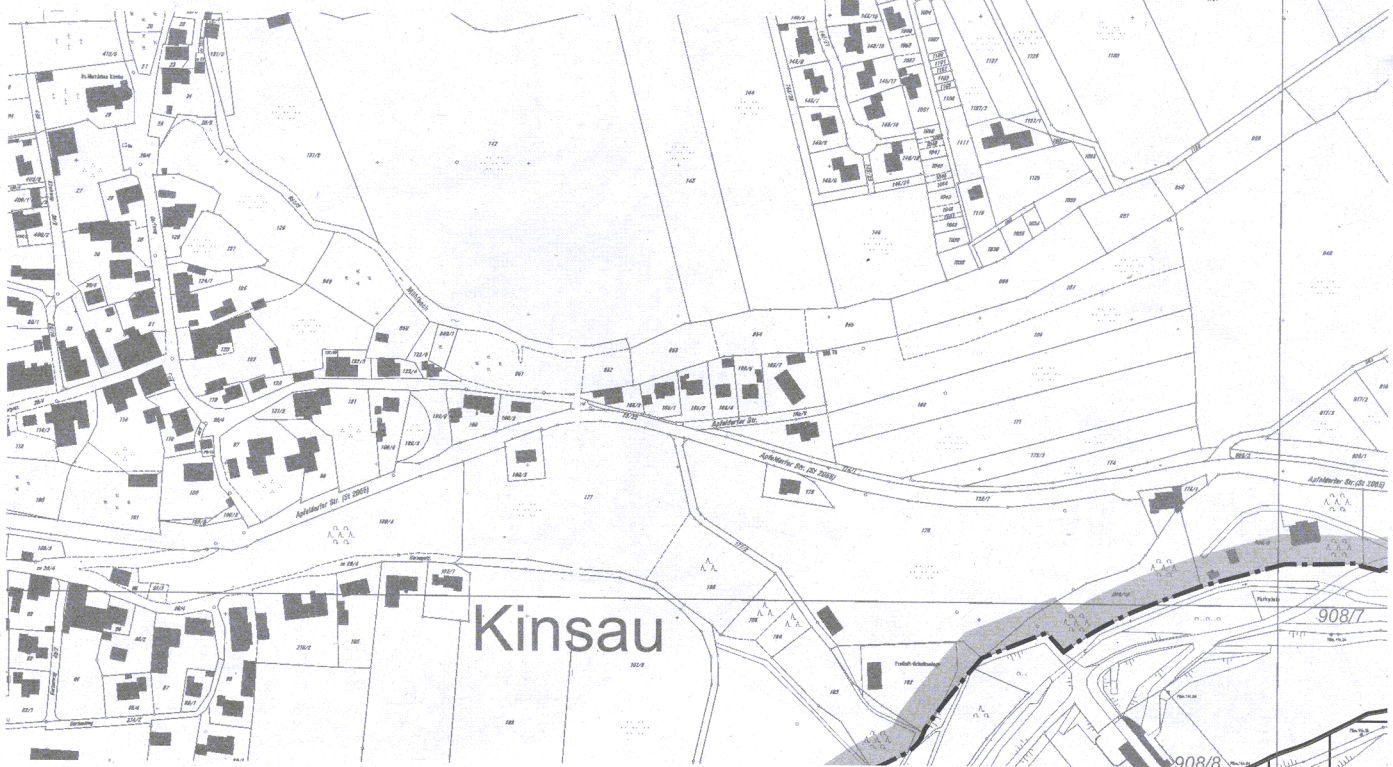
### Blattübersicht



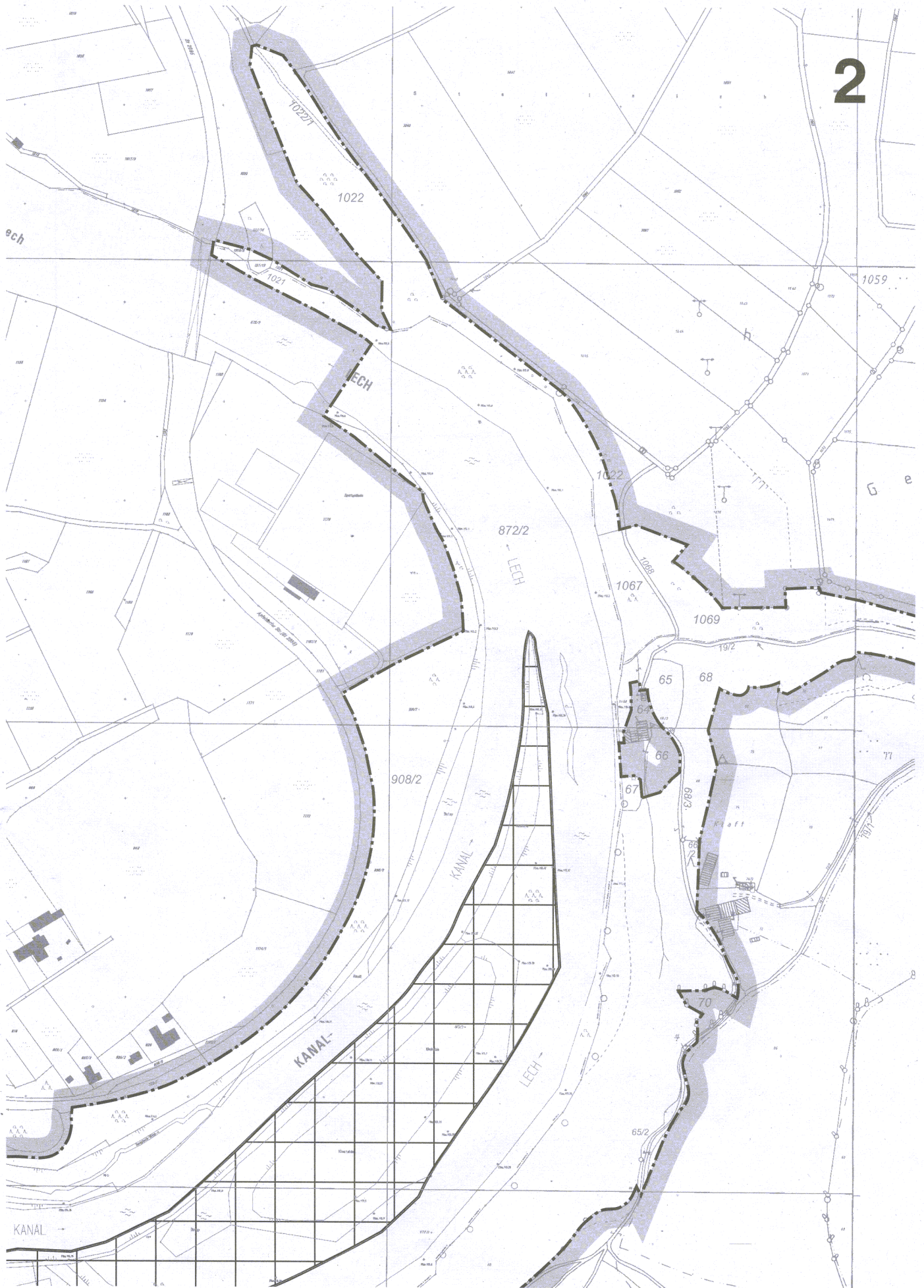
1

### Maßstab 1 : 5 000

Kartengrundlage: Flurkarte 1 : 5 000  
Blatt Nr.: S.W. 11-21, S.W. 12-21, S.W. 12-22, S.W. 13-21, S.W. 13-22  
Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes  
<http://www.geodaten.bayern.de>  
Nutzungserlaubnis vom 06.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562







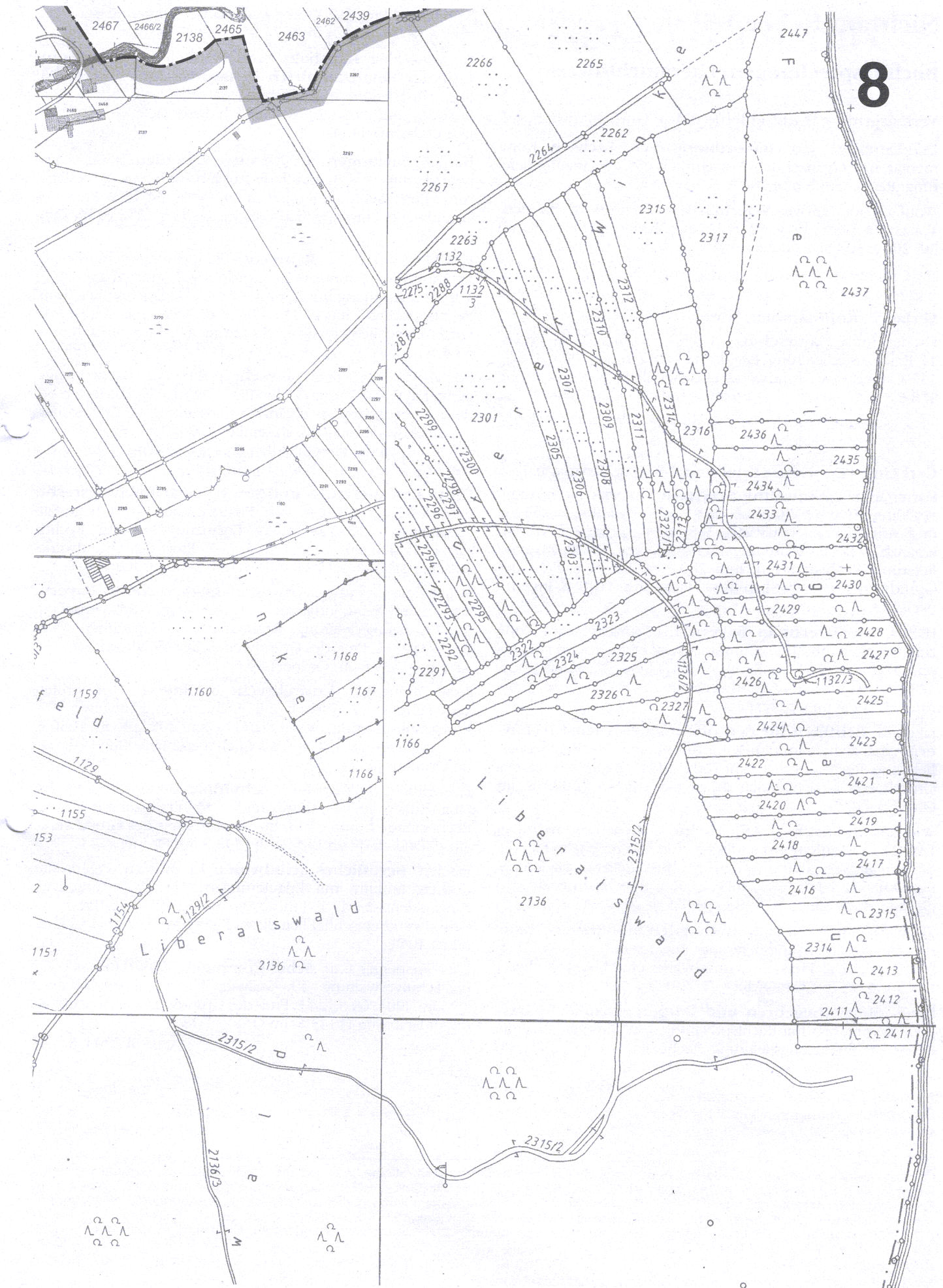












## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen, Literaturhinweise

#### Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH, München

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Sachsen**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 35. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2004, 270 S., 54,60 €.

Wolff/Zrenner/Grovc, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 62. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2004, 308 S., 81,60 €.

OBABI 2004, S. 144

#### Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart

Fischer-Hüftle, **Naturschutz** – Rechtsprechung für die Praxis. 11. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2003, 378 S., 147 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung 168 €.

OBABI 2004, S. 144

#### Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**; Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO); ergänzbare Rechtsammlung mit Kommentar. 54. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2004, 50 S., 35 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1610 S. im Ordner) 93 €.

Hiebel, **Dienstrecht in Bayern I**; ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. 125. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2004, 128 S., 31 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1605 S. im Ordner) 120 €.

Jakubith, **Beihilfen für den öffentlichen Dienst in Bayern**; ergänzbare Sammlung mit Kommentar. 81. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2004, 128 S., 44,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (2002 S. im Ordner) 110 €.

Wiedemann/Fritsch, **Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)**; Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern. 10. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2004, 80 S., 27,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (607 S. im Ordner) 86 €.

Zimmermann/Büchner, **Kommunalrecht in Bayern**; Kommentar. 96. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Juli 2004, 96 S., 30,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1716 S. im Ordner) 75 €.

Thum, **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**; Kommentar mit Rechtsprechung und Hinweisen für die Praxis. 30. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2004, 96

S., 33,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 172 S. im Ordner) 77 €.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunalen Finanzausgleich in Bayern**; Kommentar. 105. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 30. Juni 2004, 128 S., 39 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 456 S. in 2 Ordnern) 118 €.

Nitsche, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung** mit Abgabenregelungen; kommentierte Ausgabe. 25. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2004, 96 S., 34,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (798 S. im Ordner) 86 €.

Bleicher/Bunzel u. a., **Baurecht** – Bauplanungsrecht: BauGB-Raumordnung-Baunutzungsverordnung; ergänzbare Vorschriftensammlung mit Kommentar. 89. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 20. Juli 2004, 180 S., 50,70 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 232 S. im Ordner) 57 €.

Büchs/Walter/Schüller, **Baurecht in Bayern** – Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften; ergänzbare Sammlung. 97. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2003, 96 S., 36,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 965 S. im Ordner) 57 €.

Peters, **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**; gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen – Verträge/Satzungsmuster/Fallbeispiele. 34. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 31. Juli 2004, 80 S., 33,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 000 S. im Ordner) 99 €.

Vogel/Heuss/Klenner, **Abwasserabgaberecht in Bayern**; ergänzbare Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen. 53. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2004, 96 S., 38,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 229 S. im Ordner) 99 €.

Graß/Duhnkrack, **Umweltrecht in Bayern**; Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. 94. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2004, 96 S., 41,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (3 006 S. im Ordner) 115 €.

Falckenberg/Kellner/Meyer, **Schulfinanzierung in Bayern**; Finanzhilfen im Bildungsbereich. 23. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2004, 80 S., 21 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (592 S. im Ordner) 74 €.

Pascher, **Berufliches Schulwesen in Bayern**; ergänzbare Rechtssammlung mit Erläuterungen. 113. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2004, 96 S., 32,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 628 S. in 2 Ordnern) 104 €.

Eder/Freiberger u. a., **Schul-Computer**; EDV-Handbuch für die Schulverwaltung. 49. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Juni 2004, 64 S., 24 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 143 S. im Ordner) 98 €.

OBABI 2004, S. 144